

Satzung der SLG Bundeswehr Stuttgart

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Schießleistungsgruppe Bundeswehr - Stuttgart ist ein Zusammenschluß von Freunden des Schießsports und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
2. Die Abkürzung ist SLG Bw - Stuttgart, der Verein hat den Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Die SLG Bw-Stuttgart pflegt den Schießsport, wie er vom BDMP e.V., BDS e.V. und DSB e.V. getragen wird. Zu diesem Zweck bildet sie ihre Mitglieder im Schießen aus.
Sie führt vereinsinterne und überregionale schießsportliche Wettbewerbe nach den Regeln des BDMP, BDS, DSB sowie den Schießvorschriften der Bundeswehr, Polizei, Justiz und Zoll durch.
2. Der Verein nimmt sich des Schießens auch zur Pflege des Brauchtums an und fördert den Schießsport als Jugend- und Breitensportart.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der SLG Bw-Stuttgart können werden:

Soldaten der Bundeswehr oder von befreundeten Streitkräften, Reservisten der Bundeswehr, Beamte der Polizei, Justiz und Zoll sowie Zivilangestellte der genannten Behörden. Ferner können unbescholtene Personen (auch Jugendliche) die keiner der genannten Behörden angehören Mitglied, werden, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Dem Antrag ist ein Auszug aus dem Strafregister neueren Datums (3 Monate nach Ausstellung) beizufügen. **Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden.**

Arten der Mitgliedschaft: a) ordentliche Mitgliedschaft
b) Ehrenmitgliedschaft
c) passive Mitgliedschaft (Fördermitglied)

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet nach Eingang des Vorschlags (der durch jedes ordentliche Mitglied erfolgen kann) der Vorstand. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich durch herausragende Taten oder besondere Unterstützung der SLG Bw - Stuttgart verdient gemacht haben.

Die Gründungsvorstände der SLG Bw-Stuttgart werden mit ihrem Ausscheiden aus einer Vorstandstätigkeit zum Ehrenvorstand ernannt und haben bei Vorstandssitzungen eine Stimme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung -per Einschreibebrief- an den Vorstand bis spätestens 31. Dezember und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
Eine Rückerstattung der bezahlten Beiträge erfolgt in keinem Fall.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand - mit 2/3 Mehrheit- beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder Referenten nicht befolgt
 - **Automatisch wird ausgeschlossen**, wer mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich

aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

Der Schlichtungsausschuß ist **vor der Entscheidung zu hören** und hat je Vertreter eine Stimme (auch schriftlich möglich).

§ 5 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Höhe der Beiträge für passive Mitglieder, die Beiträge für Jugendliche und Familien (auch eheähnliche Gemeinschaften) werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht.
3. Der Mitgliedsbeitrag gilt für ein Kalenderjahr und ist unaufgefordert bis zum 30. März eines Kalenderjahres an die SLG Bw-Stuttgart zu entrichten. Ab 01. April werden fehlende Beiträge, einschließlich der entstehenden Kosten, durch Postnachnahme erhoben. **Die Einlöseverweigerung führt automatisch zum Ausschluß des Mitglieds.**
Ab dem 01. Januar 1995 ist das Lastschriftverfahren für alle Neueintritte obligatorisch.
Weiteres regelt die Kassenordnung der SLG Bw-Stuttgart.
4. Die Vereinsmitglieder können zu zusätzlichen Beiträgen oder Umlagen herangezogen werden, wenn dies zur Finanzierung des Vereinszwecks notwendig wird. Über Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - den schießsportlichen Anweisungen der Beauftragten Folge zu leisten
 - einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen
 - nur mit gesetzlich zugelassenen Waffen zu schießen
 - eigene Waffen und Munition gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verwahren
 - das geltende Waffenrecht in allen Punkten zu beachten und zu befolgen
 - jährliche Arbeitsstunden für den Verein zu leisten oder ersatzweise pro Stunde eine Geldsumme an die SLG Bw-Stuttgart zu bezahlen.

Die Höhe der Arbeitsstunden bzw. dem Entgelt wird durch die Mitglieder - versammlung beschlossen.

Bei Streitigkeiten einzelner Mitglieder untereinander bzw. bei Unstimmigkeiten mit dem Vorstand, haben alle Parteien das Recht, den Schlichtungsausschuß anzurufen.

2. Für die Mitglieder der SLG Bw-Stuttgart sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane bindend.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der SLG Bw-Stuttgart entgegensteht.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitglieder - versammlungen teilzunehmen.
4. Die Mitglieder (Ausnahme passive Mitglieder) sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
5. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan der SLG Bw-Stuttgart. Sie wählt den Vorstand offen und mit einfacher Mehrheit. Sie ermächtigt den Vorstand zur Bildung und zur Verfügung über die Eigenmittel der SLG Bw - Stuttgart und regelt deren Verwaltung. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder). Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Auflösung der SLG sowie bei Wahlen, Änderungen der Satzung zum Punkt Zweck und Organe ist jedoch die 2/3 Mehrheit der gesamten Mitglieder notwendig. Eine Willenserklärung zu diesen Tagesordnungspunkten einer Mitgliederversammlung, schriftlicher Art, ist erlaubt.

2. Eine Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn:
- a) 30 % der Vereinsmitglieder eine Versammlung wünschen
 - b) bei Vorliegen von wichtigen und außergewöhnlichen Ereignissen
 - c) zur routinemäßigen -jährlichen- Hauptversammlung

Die Mitgliederversammlung wird entweder durch Einladung in der Vereinszeitung oder per Brief **mindestens vier Wochen** vor dem Termin und unter Angabe des Grundes bzw. der Tagesordnungspunkte **durch ein Vorstandsmitglied** einberufen. Ggf. sind der Einladung Stimmzettel beizufügen.

3. Über die Versammlung wird ein Protokoll erstellt, in dem jeder Punkt sowie alle Beschlüsse zu protokollieren sind. **Das Protokoll ist gleichzeitig bei allen Beschlüssen oder bei Wahlen eine offizielle Bestellung bzw. Beurkundung.**

Als Anlage zum Protokoll ist ein Anwesenheitsverzeichnis -mit Name und Unterschrift- zu erstellen und bei zufügen.

Das Protokoll wird durch den Schatzmeister- und Schriftführer erstellt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen.

4. Die Sitzung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 8 Organe, Vorstand

1. Die Organe der SLG Bw-Stuttgart sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - der Schlichtungsausschuß
 - Vereinsausschuß

Der Vorstand besteht bis zu einer Mitgliederstärke von 75 Vereinsmitgliedern aus fünf Vorstandsmitgliedern (1. Vorsitzende, stv. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer, Technischer Leiter und Leiter Presse -und Öffentlichkeitsarbeit), ihm gehören bei Vorstandssitzungen die Referenten der SLG als voll stimmberechtigtes Mitglied an.

Um die basisdemokratische Entscheidungsfähigkeit beizubehalten, wird festgelegt, **daß ab 76 Vereinsmitglieder** je 20 Vereinsmitglieder ein Beisitzer durch die Mitgliederversammlung zu wählen ist. Die Beisitzer sind Vorstandsmitglieder und haben volles Stimmrecht.

2. Vorstand im Sinne § 26 des BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister- und Schriftführer
- der Technische Leiter
- der Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte der SLG Bw-Stuttgart im Rahmen der Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung. Hierzu legt er bei der

Mitgliederversammlung einen Wirtschaftsplan für das nächstfolgende Kalenderjahr vor. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung -mit einfacher Mehrheit- der anwesenden Vereinsmitgliedern der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat jährlich einen Rechenschaftsbericht abzulegen und ist durch die Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) zu entlasten

4. Auf Grund der besonderen beruflichen und geografischen Lage der Mitglieder (Polizeibeamte / Soldaten), ist die Amtszeit des **Gründungs - vorstands** zunächst unbefristet.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes des Gründungsvorstands endet entweder auf eigenen Wunsch oder durch Ausschluß aus dem Amt bzw. Verein. Die reguläre Amtszeit der Vorstände, die nach dem Gründungsvorstand zu wählen sind, beträgt 5 Jahre.

Es ist möglich, daß eine Personen - bei Wiederwahl - das gleiche Amt länger als eine Legislaturperiode ausübt.

Die Kriterien für den Ausschluß und das Ausschlußverfahren regelt die Vorstandsordnung.

Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln, kann die Mitgliederversammlung die Schaffung eines Vereinsausschusses (Kontrollgremium) verlangen. **Je 20 Vereinsmitglieder wird ein Ausschlußmitglied gewählt.** Es dürfen nur Vereinsmitgliedern gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

Der Vorstand fördert den Zusammenhalt der SLG Bw-Stuttgart, hält Kontakt zu Behörden und Dachverbänden.

5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in einem Aufgabenverteilungsplan zugewiesen werden.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimm - gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesen - heit die seines Vertreters.
Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig (Ausnahme Beschlüsse § 4 Abs. 3), es muß aber der 1. Vorsitzende, oder bei dessen Abwesenheit der direkte Vertreter anwesend sein (näheres regelt die Vorstandsordnung).
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- Weitere Aufgaben regelt die Vorstandsordnung.**

§ 9 Referenten

1. Die SLG Bw-Stuttgart hat mindestens einen Referenten je Waffenart oder Vereinsvorhaben. Weitere Referenten können nach Bedarf benannt werden. Die Referenten sind die Beauftragten des Vereins und für Vorbereitung und Durchführung von Schießen oder Vorhaben der SLG Bw-Stuttgart verantwortlich.
2. Die Referenten werden vom Vorstand benannt. Referenten haben bei Vorstandssitzungen ein volles Stimmrecht. Die Referenten sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

§ 10 Versicherung

1. Die Mitglieder der SLG Bw-Stuttgart sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder eines Dachverbands versichert gegen Schäden, die aus dem Gebrauch von Waffen und Munition an anderen Personen oder der Schießanlage entstehen. Die Bestimmungen der Versicherungen sind zu beachten.
2. Gäste der SLG Bw-Stuttgart sind über die Dachverbände versichert. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, die keinem Dachverband angehören. Diese haben bei Aufnahme des aktiven Schießbetrieb eine Haftpflichtversicherung in Höhe von pauschal 2.000.000,00 DM nachzuweisen.

§ 11 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Vorstandsordnung eine Finanz- und Kassenordnung, eine Beitragsordnung, eine Sportordnung, eine Ehrenordnung und eine Jugendordnung geben.
2. Die Ordnungen werden durch den Vorstand beschlossen.

§ 12 Strafbestimmungen

1. Bei vereinsschädigendem Verhalten, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsziele und bei Verletzungen der Mitglieder- und Loyalitätspflichten sind gegen das betreffende Mitglied rechtliche Sanktionen möglich.
Diese Sanktionen werden durch den Vorstand beschlossen.

2. Bei Beschlüssen die den Ausschluß eines Vereinsmitglieds zum Inhalt haben, ist der Schlichtungsausschuß zwingend hinzu zu ziehen.

Mögliche Maßnahmen:

Rüge und Abmahnung, Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten (z.B. Entzug eines Amtes etc.), Verlust oder Minderung erworbener Befugnisse, Aberkennung von Ehrenrechten, Ausschluß als oberste Sanktion, Hausverbot, Schadenersatzforderung und ggf. Verfahrenskosten.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Schießdisziplinen bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Vorstands gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, der von der Mitglieder- versammlung zu wählen ist, geleitet. **Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.**

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Vereinsmitglieder dürfen weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuß angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen alle Belege sowie die korrekte Verwaltung der Vereinsmittel. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 15 Schießbetrieb

1. Die SLG Bw-Stuttgart führt Schießen nur auf behördlich zugelassenen Schießständen durch. Jedes Schießen wird von einem Schießsport - beauftragten oder einem geeigneten Vertreter geleitet. Näheres regelt die Schießstandordnung.
2. Die SLG Bw-Stuttgart strebt den Bau bzw. den Betrieb eines eigenen Schießstandes an. Bis zum Betrieb einer eigenen Anlage mietet die SLG Bw-Stuttgart für den ordentlichen Schießbetrieb die notwendigen Schieß - bahnen an.

Der Schießbahnbau wird durch einen oder mehrere haupt - verantwortliche Referenten (Bauleiter) geleitet. Die zuständigen Referenten werden durch den Vorstand benannt und sind diesem in allen Punkten rechenschaftspflichtig.

3. Der Schießbetrieb wird aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert.
Es ist zulässig, darüber hinaus von jedem Mitglied vor Beginn eines Schießens einen entsprechenden Betrag zur Deckung der entstehenden Kosten zu erheben.
3. Bei einer Kostenunterdeckung eines Schießens ist der Aufsichtsführende berechtigt das Schießen mangels Geldmittel einzustellen, oder die anwesenden Vereinsmitglieder / Gäste anteilmäßig an den Kosten zu beteiligen.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller erschienenen Vereinsmitglieder (außer gemäß den Bestimmungen nach § 7 der Satzung) erfolgen.

§ 17 Auflösung der SLG Bw-Stuttgart

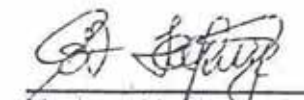
Die Auflösung der SLG Bw-Stuttgart kann nur durch eine Mitglieder - versammlung mit 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder erfolgen. Die verbleibenden finanziellen Mittel werden zu gleichen Teilen auf die sozialen Einrichtung der Bundeswehr und der Polizei im Lande Baden - Württemberg verteilt.

§ 18 Inkrafttreten


Die vorstehende Satzung tritt am **05. Dezember 1994** in Kraft. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am **02. Dezember 1994** in der Offizierheim - gesellschaft in Stuttgart - Bad Cannstatt mit 2/3 Mehrheit gefasst und beschlossen.

Stuttgart, 02. Dezember 1994

Für den Vorstand:


Norbert Helfinger
1. Vorsitzender


Ulrich Marian
stv. Vorsitzender


Dr. med. Peter Fabritius
Schatzmeister

Beschlossen, verfasst und genehmigt, für die Gründungsmitglieder:



Schießleistungsgruppe Bw-Stuttgart
im
Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.
- Sitz Paderborn -



- 6 -

Gründungsmitglieder der SLG Bw-Stuttgart e.V.

Norbert Helfinger	
Ulrich Marian	
Dr. Peter Fabritius	
Rolf Gallei	
Oliver Gierth	
Beatrix Händgen	
Robert Hoferheide	
Thomas Kubek	
Peter Metz	
Klaus Neugebauer	
Dr. Wolfgang Riek	

Ergänzung der Satzung vom 02. Dezember 1994:

Zu § 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

Durch die Mitgliederversammlung vom 25.11.1999 wurde Einstimmig ergänzend festgelegt:

Eine rechtsverbindliche Kündigung der Mitgliedschaft bis zum 31.12. eines Jahres ist per Einschreiben bis **spätestens zum 31.10. d.J.** wo diese Gültigkeit erlangen soll an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Siehe Beschluß Tagesordnungspunkt 8 Protokoll der JHV vom 25.11.1999.

Zu § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Durch die Vorstandssitzung vom 25.05.1995 wurde zu § 6 Einstimmig ergänzend festgelegt:

Die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsstunden für aktive Mitglieder, dürfen auch durch andere Personen für das Mitglied abgeleistet werden. Nachweispflichtig hierfür bleibt jedoch das jeweilige Mitglied, dass diesen Passus in Anspruch nehmen will.

(Beschluß Vorstandssitzung 25.05.1995)